

Auf der Suche nach der Nichtbrennbarkeit

Wer sich mit bauaufsichtlichen Anwendbarkeitsnachweisen beschäftigt, ist Kummer gewohnt. Dieser immer komplexer gewordene Themenbereich sorgt bereits seit vielen Jahren für zahllose Fallstricke in der Bauausführung.

Der Blick in den Entwurf der MVV TB 2022/1 macht diesbezüglich deutlich, dass gerade offensichtlich eine neue Eskalationsstufe erreicht wird. Entsprechende Tabellen im Anhang 4 dieses Entwurfsstandes ordnen nunmehr den Baustoffklassen „nichtbrennbar“ und „schwerentflammbar mit geringer Rauchentwicklung“ die Klasse A1 nach DIN 13501-1 zu, falls die Leistungserklärung ab dem 1. Juli 2020 ausgestellt worden ist. Bisher galt hier lediglich die Anforderung A2 für „nichtbrennbar“ und C für „schwerentflammbar“.

Die Folgen für die Praxis wären dramatisch: Beispielsweise könnten Gipskartonplatten, zahlreiche Unterdeckensysteme und diverse Dämmmaterialien, die bisher durchweg als „nichtbrennbar“ eingestuft worden sind, in Zukunft nicht mehr uneingeschränkt verwendet werden.

Zunächst ist auszuführen, dass diese Änderung aus Sicht der praktischen Erfahrungen völlig unbegründet ist. Schließlich sind aus den Einsatzerfahrungen der Feuerwehren keine Beispiele bekannt, wonach die bisher zugelassenen Baustoffe im Brandfall als problematisch aufgefallen wären. Soweit sich tatsächlich Gründe für diese signifikante Änderung finden lassen, wäre die Frage zu stellen, warum die Zulässigkeit der Anwendung nunmehr vom Ausstellungsdatum des Verwendbarkeitsnachweises abhängig gemacht wird. Es dürfte unstrittig sein, dass ein Gebäude nicht dadurch sicherer wird, dass eine Leistungserklärung genutzt wird, die vor dem 1. Juli 2020 ausgestellt worden ist.

In der Praxis dürfte die Herausforderung der neuen Baustoffanforderungen kaum lösbar sein. In Ausschreibungen und auf der Baustelle wären fortan in Abhängigkeit vom Datum der Leistungserklärung unterschiedliche europäische Zuordnungen zu wählen. Dabei ist ferner zu beachten, dass das genaue Datum der Leistungserklärung im zivilrechtlichen Sinne vermutlich keine Relevanz haben wird und somit grundsätzlich die strengeren neuen Vorgaben Anwendung finden werden müssen. Ungeklärt bleibt in diesem Zusammenhang auch, ob bestehende rechtmäßig erstellte Bauteile bei künftigen Änderungen weiterhin über die ursprünglich zugewiesene Baustoffklasse verfügen oder ob diese dann auf eine „schlechtere“ Baustoffklasse herabgestuft werden müssen.

Ferner stellt sich die Frage, ob aus dieser Änderung der Baustoffklassenzuordnung ein Nachteil für europäisch geprüfte Baustoffe gegenüber denen mit nationalem Anwendbarkeitsnachweis resultiert. Offensichtlich gelten hier die bekannten nationalen Zuordnungstabellen der DIN 4102 unverändert weiter. Somit müssten europäisch geprüfte Baustoffe gegenüber den national zugelassenen Baustoffen offensichtlich künftig strengere Anforderungen erfüllen. Für die Inhaber einer Leistungserklärung kommt die vorgesehene Änderung vermutlich einer Enteignung gleich.



Hinsichtlich der Anforderungen an nichtbrennbare und schwerentflammare Baustoffe sieht der Entwurf der MVV TB 2022/1 fragwürdige Änderungen vor.

Leistungserklärungen, die eine Anwendung als nichtbrennbarer Baustoff unter Bezugnahme auf eine rechtskräftige Fassung der MVV TB ermöglicht haben, werden künftig wertlos sein.

Der Bausektor im Allgemeinen und der Brandschutz insbesondere stehen gegenwärtig vor gewaltigen Herausforderungen: Soweit das klima- und ressourcenschonende Bauen ohne maßgebliche Herabstufung des allgemeinen Sicherheitsstandards in der Bundesrepublik erfolgen soll, sind alle am Bau Beteiligten auf eine hinreichende Auswahl an geeigneten Baustoffen angewiesen.

Die im Entwurf der MVV TB 2022/1 vorgenommene Änderung der Baustoffklassenzuordnung scheint dem ratlosen Betrachter wie ein Stück aus dem Tollhaus. Allein aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunktes einer Umsetzung der Musterfassung in den jeweiligen Bundesländern ist zu erwarten, dass mindestens für einen gewissen Zeitraum verschiedene Zuordnungstabellen im Anhang 4 der landesspezifischen VV TB gelten. Es ist jedoch auch nicht auszuschließen, dass einzelne Bundesländer die neuen Änderungen der MVV TB nicht übernehmen und an den bestehenden Übersetzungstabellen festhalten. Dies hätte zur Folge, dass in der Bundesrepublik künftig keine einheitlichen Baustoffklassenzuordnungen mehr bestehen. Es macht den Eindruck, dass ohne offensichtliche Notwendigkeit ein gerade frisch etabliertes Gesamtgefüge zerschlagen wird. Die Vereinigung der Brandschutzplaner e.V. spricht sich daher mit aller Deutlichkeit gegen die geplante Änderung der Zuordnungen im Anhang 4 der MVV TB aus und appelliert, an den etablierten Baustoffanforderungen festzuhalten.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP ■

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e.V.
c/o PHlplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

